



Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
Association Suisse Industrie + Agriculture
Associazione Svizzera Industria + Agricoltura

gegründet 1918 von Prof. Hans Bernhard und Schweizer Industriellen
für die Landwirtschaft

Geschäftsbericht 1999

Nr. 137, November 2000

Inhaltsverzeichnis

Land und Rechte – eine Dienstleistung der SVIL	1
81. Hauptversammlung der SVIL	15
Rechnungsabschluss 1999	17
Organe der Vereinigung	19

Schweizerische Vereinigung Industrie+Landwirtschaft
Postfach 9038 Dohlenweg 28 8050 Zürich

Telefon: 01 302 88 18

Telefax: 01 302 89 20

E-Mail: svil@active.ch

Melioration Raumplanung Landerwerb Hochbau
Zweigbüros: Aarau Meinisberg/BE

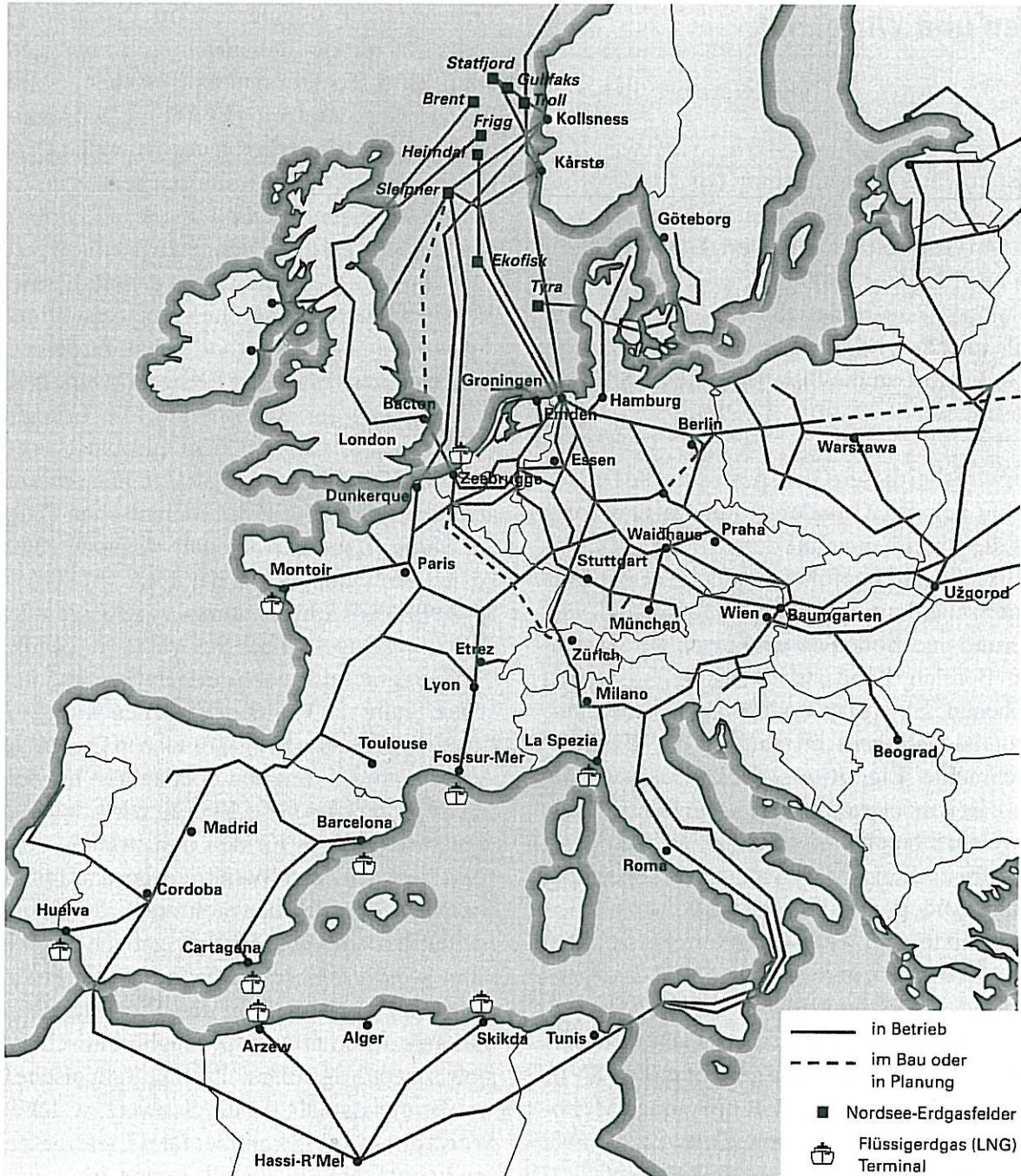
Land und Rechte — eine Dienstleistung für Boden und Wirtschaft

Die SVIL ist mit ihrer Dienstleistung *Land und Rechte* seit 1999 am Ausbau des Transitgasleitungsbaus von Ruswil bis zum Grimselpass engagiert. Diese Arbeiten setzen sich auch im Jahr 2000 fort, wo zusätzlich die Transitgasleitung Roderdsorf (SO) — Lostorf (SO) grösstenteils erstellt wird, welche von Besançon herkommend in Lostorf an die bisherige Nord-Süd-Verbindung anschliesst.

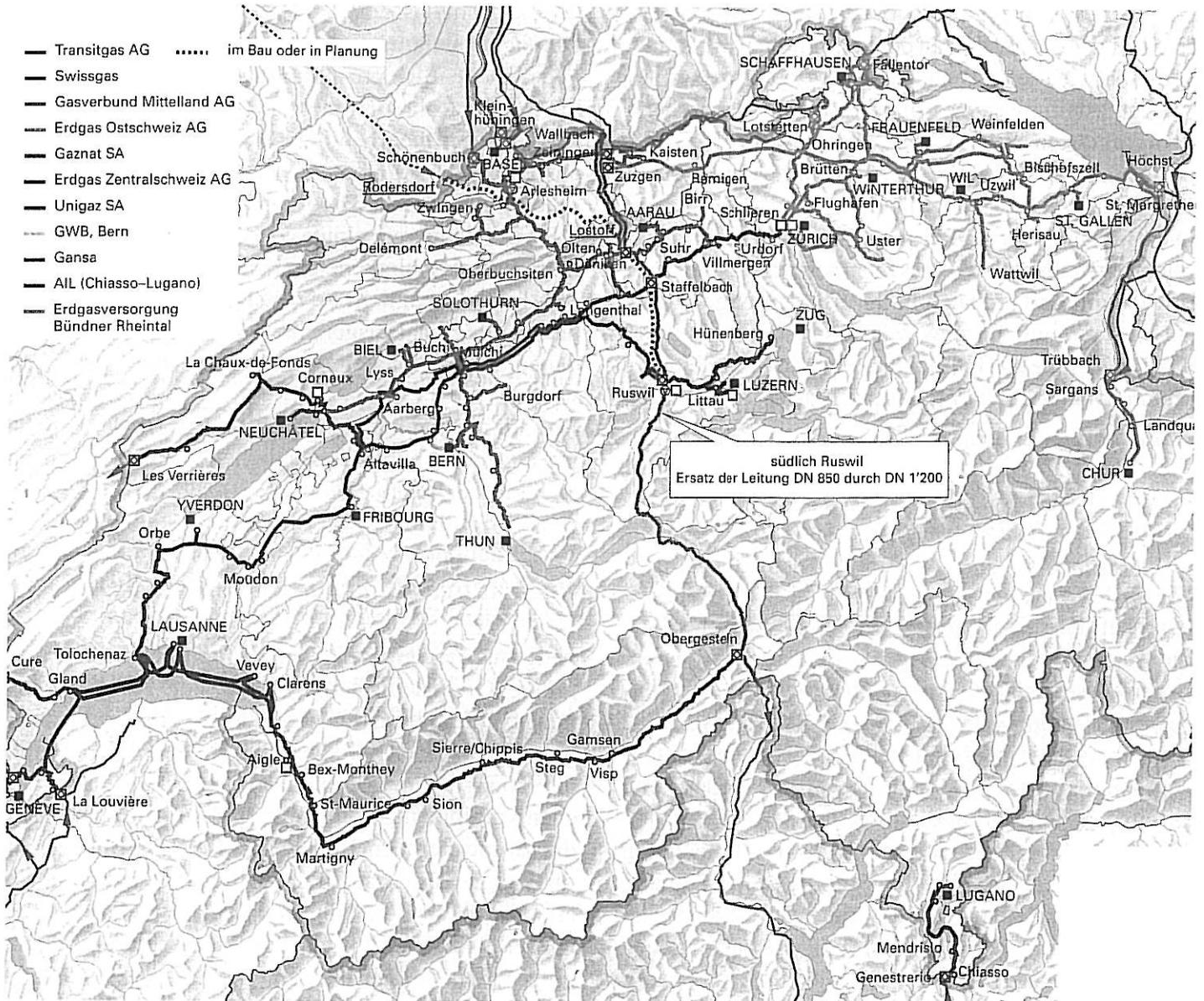
Die SVIL erwirbt bei diesen Grossprojekten die Durchleitungsrechte bei den Grundeigentümern und sorgt dafür, dass die Bauarbeiten auf dem Privatland möglichst konfliktfrei durchgeführt werden können. Entlang der Unterscheidung zwischen Eigentum und Nutzung bei Grund und Boden erstreckt sich der Einsatz der SVIL im Bereich "Land und Rechte" grundsätzlich auf zwei Ebenen. Einerseits erwirbt sie von den tangierten Grundeigentümern im Auftrag der Bauherrschaft beschränkte **Eigentümerrechte** an den Privatparzellen. Es handelt sich dabei um ein Baurecht auf 50 Jahre, welches beinhaltet, dass die Werkeigentümerin die Infrastruktur auf Privatland verlegen und betreiben darf. Andererseits werden die verschiedenen **Nutzungskonflikte** und –einschränkungen mit den aktuellen Landbesitzern geregelt. Während dem ganzen Bauvorgang und vereinzelt in der Zeit danach werden Entschädigungen für Ertragsausfälle, Mehraufwendungen und Umtriebe ausgerichtet. Die SVIL kann hier ihre Kenntnisse in Raumplanung, Melioration, Landumlegung, ländlichem Bauwesen sowie ihre Beratungserfahrung umfassend einbringen.

Die SVIL leistet diese Arbeit beim jetzigen Ausbau des Transitgasleitungsnetzes im direkten Auftragsverhältnis mit der italienischen *Snamprogetti Int. SA*, Fano, einer Tochter des italienischen, ehemals staatlichen Energiekonzerns ENI (Ente Nazionale Idrocarburi), dessen Signet des feuerspeienden Drachens wir in der Schweiz von den zahlreichen Agip-Tankstellen seit 1959 kennen. Die ENI wurde auf Druck der italienischen Regierung in den letzten Jahren an die Börse gebracht und privatisiert, was dem italienischen Staat zu Einnahmen in der Höhe von zweistelligen Milliardenbeträgen in Euro verholfen hat. Zu den wichtigsten Unternehmenszielen der ENI gehört eine beschleunigte Förderung fossiler Energie, die Erlangung einer führenden Stellung auf dem europäischen Gasmarkt und der Einstieg in die Elektrizitätsproduktion. Die staatliche Betreiberin des italienischen Erdgasnetzes, die Snam (Società Nazionale Aziende Metanodotti), besitzt 46 % der Aktien der TRANSITGAS AG. Die TRANSITGAS AG ihrerseits ist Eigentümerin des Transitgasnetzes in der Schweiz. Sie gehört zu 51 % der Swissgas und neben der bereits erwähnten italienischen Snam zu 3 % der deutschen Ruhrgas AG. Mit den ersten eigenen Erdgasfunden in Cortemaggiore am Apenninnordfuss in den 60er Jahren hat die staatlich (nicht privat) geleitete Energiewirtschaft Italiens die eigene Grundlage für den industriellen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen. 1973 war Italien, das auch über mehrere Erdgasleitungen mit Nordafrika verbunden ist, massgeblich an der Erstellung eines westeuropäischen Erdgasnetzes beteiligt, welches die Erdgasfunde in den Niederlanden erschloss und eine Alternative zum maghrebinischen und auch sibirischen Erdgas darstellte. Die italienische Initiative war bereits damals für die Schweiz, welche auf diese Weise direkt an ein kontinentales Liefernetz anschliessen konnte, ein Glücksfall. In den 80ern und anfangs

Wichtigste Leitungen des europäischen Erdgas-Transportnetzes



Erdgas-Transportnetz der Schweiz



der 90er Jahre konnte die Schweiz auf der Basis dieser Kontinentalleitung ihre regionalen Gasverteilnetze überhaupt ausbauen, die nun mit preiswerter und sauberer Energie die Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die grösseren Siedlungsgebiete in der dicht bevölkerten Schweiz versorgen. Dieser Ausbau erfolgte zum Teil auf Kosten der ursprünglich mit Italien vereinbarten Liefermengen. Der jetzige Ausbau des Transitgasleitungsnetzes dient deshalb entsprechend dem erklärten Zweck der Gründung der Transportgemeinschaft anfangs der 70er Jahre der besseren Versorgung der Anstösserländer.

Die Betreiber der Erdgasnetze der Anstösserländer bilden deshalb eine Interessengemeinschaft, die es zu pflegen gilt und die auch in ihrer Bedeutung für eine Basisversorgung unseres Wirtschaftsraumes immer wieder auch der Öffentlichkeit verständlich gemacht und in Erinnerung gerufen werden muss.

Charakteristik des Transitgasleitungsbaus

Die Erdgastransitleitungen haben die besondere Eigenschaft, dass sie als europäische Nord-Südverbindung die westost verlaufende Alpenfaltung queren müssen. In den Westalpen bzw. in der Schweiz ist diese Traverse am kürzesten, weshalb diese Route (sobald einige bautechnische Hindernisse bewältigt werden konnten) sich bereits vor 800 Jahren, aber auch wieder beim Eisenbahnbau prioritär durchsetzte.

Verlassen wir die geomorphologische Betrachtung und wenden uns der Siedlungsstruktur zu, so fällt auf, dass die Trassees der Transitleitungen nicht den bestehenden Netzen, welche die Städte und Agglomerationen der Schweiz untereinander verbinden, folgen. Ebenso führen die Transitleitungen durch topographisch

schwierige Abschnitte. Sie liegen auch mehrheitlich ausserhalb der Agglomerationsgebiete der Schweiz und durchqueren die Schweiz in den verbliebenen, eher ländlich geprägten Zonen.

Für die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden der Landschaft ist eine Transitleitung jedoch eine reine Durchgangsleitung. Transitgasleitungen haben

- ausserordentlich grosse und schwere Kaliber (ca. 90 bis 120 cm Rohrdurchmesser).
- Sie queren mehrheitlich ländlich geprägte Räume ausserhalb der Agglomerationen.
- Sie traversieren die Topographie anstatt ihr zu folgen.
- Sie durchqueren alpine Zonen und folglich auch touristisch erschlossene Gebiete.
- Sie haben bezüglich der Verteilhierarchie nur wenige national/regional ausgerichtete Verteilerstationen, aus denen die regionalen Versorgungsnetze gespiesen werden.

Das alles bringt mit sich, dass der Erwerb der Durchleitungsrechte einige Besonderheiten aufweist, die es zu berücksichtigen gilt.

Nachhaltiges Bauen und Kostendruck

Aufgrund der grossen Kaliber (hohe Gewichte und grosse Grabeneinschnitte) stellt der Transitgasleitungsbau für den Grundeigentümer gerade im ländlichen Gebiet einen massiven Eingriff dar. Die Querung der Topographie vor allem in den niederschlagsreichen voralpinen Zonen stellt erhöhte Anforderungen die zu meisternden Bodeneingriffe. Das Bundesamt für Energie hat deshalb spezielle Bodenschutzrichtlinien erlassen, die als Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages bei der Bauausführung von den Baufirmen verbindlich eingehalten werden müssen. Die Stellung von Land und Rechte fusst auf einer von **allen Projektbetei-**



Schema 1

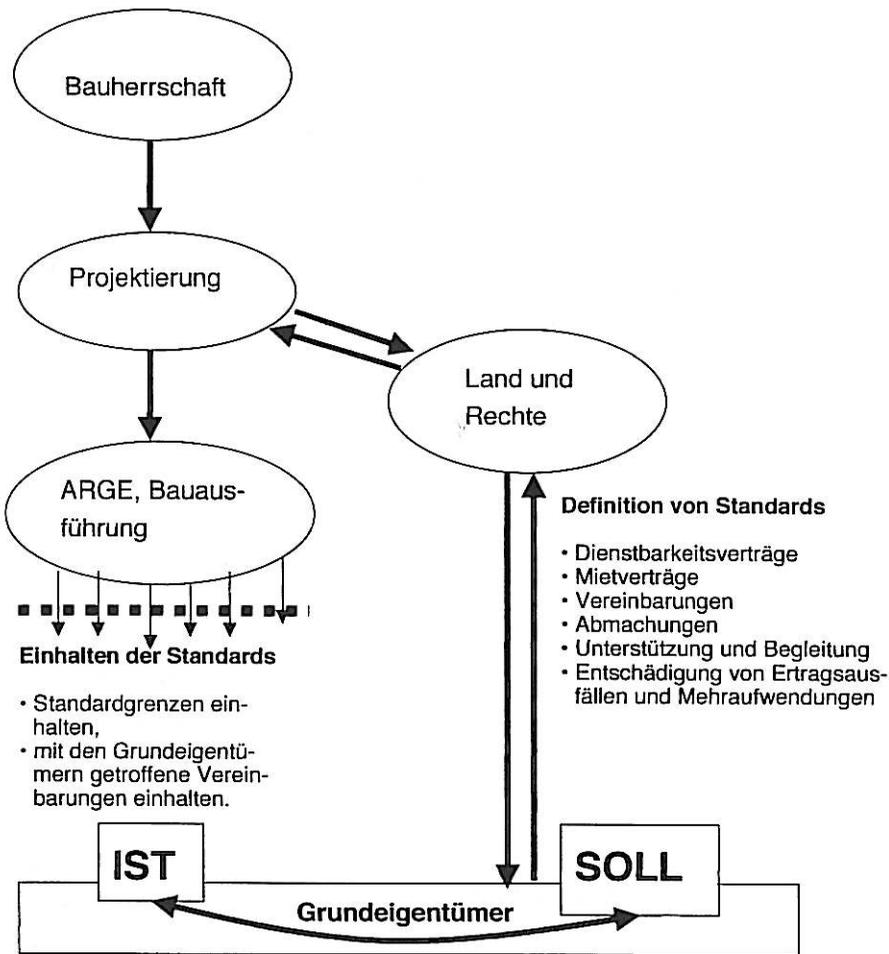
ligten klar zu erkennenden Mittlerposition. (Schema 1)

In einem Dienstbarkeitsvertrag werden zwischen dem Werkeigentümer und dem Grundeigentümer die Rechte und die Pflichten genannt und verbindlich festgelegt. Vor allem übernimmt die TRANSITGAS AG als Bauherr eine Reihe von Pflichten und Zusicherungen über die Einhaltung von Standards, die dann während der Bauausführung auch einzuhalten sind. Von Interesse für den tangierten Grundeigentümer/Bewirtschaftler ist deshalb die Bauausführung und eine Erfolgskontrolle über die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

Die *Bauausführung* ihrerseits erfolgt in einer separaten Projektorganisation des Gesamtunternehmens unter der Leitung der Bauherrschaft. Die ausführende Bauunternehmung muss alle getroffenen Vereinbarungen

des zwischen der TRANSITGAS AG und den Grundeigentümern abgeschlossenen Vertrages einhalten, neben allen anderen vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Standards.

Die entscheidende Frage ist, ob die Baufirmen die vereinbarten Standards und Randbedingungen auch beachten? Der Preiskampf und Preisdruck im Baugeerbe und die hohen Schwierigkeitsgrade auf der Baustelle, die bezüglich Kaliber, Topographie etc. zu bewältigen sind, begünstigen einen allgegenwärtigen Druck auf die Umweltstandards. Dabei darf aber die Einhaltung der Verträge und Vereinbarungen nicht zur Diskussion stehen. Die Darstellung der Abhängigkeiten im beiliegenden Schema zeigt anschaulich, dass eine allfällige Differenz SOLL–IST beim Grundeigentümer hängen bleibt. Schema 2 zeigt auch deutlich, dass die in der "Linie" denkende Bauorganisation den Grundeigentümer oft auf der untersten Hierarchiestufe wahrnimmt und seine Partnerstellung gegenüber dem



Schema 2

Bauherren, welche aus Schema 1 hervorgeht, unter der Last des Baudruckes weniger deutlich registriert. Zahlreiche Konflikte haben hier ihre Ursache und können von einem Treuhänder, der in der Lage ist, die unterschiedlichen Interessenlagen zu erkennen, zumeist entschärft werden. Da überdies die meisten Grundeigentümer in Landwirtschaft und Gewerbe verwurzelt sind, bringen sie dem Infrastrukturbau eine sehr hohe und nicht zu unterschätzende Verständnisbereitschaft entgegen, was bisher sehr wesentlich zu einem einver-

nehmlichen Bauablauf beigetragen hat. Dennoch muss darauf geachtet werden einen solchen Bonus, der sich sprunghaft verändern kann, nicht zu verlieren.

Denn der in der Bauwirtschaft herrschende Kostendruck darf die Schonung der Böden und somit die Erhaltung gewisser Eigenschaften der landwirtschaftlichen Flächen nicht gefährden. Die bestehende innere Kapillarstruktur der Böden ist für die Versorgung des Wurzelbereiches der Pflanzen mit Luft und Wasser



Ausgedehnte Beanspruchung von privatem Grundeigentum während dem Bau der Infrastruktur

eine grundlegende Voraussetzung. Durch schwere Baumaschinen in zu feuchtem Zustand verpresste Böden haben diese Eigenschaft verloren. Die Böden sind dann zerstört. Um dies zu vermeiden sind Standards — wie etwa Last verteilende Massnahmen —, welche die Böden vor Verlust und Verpressungen schützen, anerkannter und fester Teil der Bauprojekte geworden. Die neuen Standards haben auch bewirkt, dass eine zusätzliche Dienstleistung, welche der Bodenschutzbeauftragte leistet, im Bauprozess Eingang fand. Die-

ser zusätzlichen Dienstleistung steht nach wie vor der Preiskampf und der Ertragsdruck der Baufirmen auf den Baustellen gegenüber, die — allein um wirtschaftlich zu überleben —, die ökologischen Standards nur schwer einhalten können.

Höhere ökologische Standards und zusätzliche Dienstleistungen verteuern jedoch auch die Baukosten und verschärfen den Kostendruck, unter dem die Baufirmen bereits stehen. Dies erhöht wiederum den Druck auf die Standards und zwar auch auf solche, die bisher

nicht tangiert waren. Diese Auseinandersetzung zwischen dem Schutz der natürlichen, erneuerbaren Ressourcen einerseits und dem Kostendruck, unter dem die Baufirmen stehen, führt dazu, dass der Tendenz nach immer mehr Standards aufgestellt werden müssen, welche ihrerseits wieder die Produktionskosten erhöhen oder gewisse Kostenreduktionen wieder rückgängig machen. Denn die Erhöhung der einzuhaltenen Standards selbst und die neuen Dienstleistungen des Umweltschutzes, um diese Standards zu definieren und zu kontrollieren, lastet kostenmässig auf der materiellen Produktion der Bauwirtschaft. Diese kann die erhöhten Standards bei verbleibendem Kostendruck ganz offensichtlich nur einhalten mit Hilfe technischer Neuerungen auf der Basis eines zunehmenden Verzehrs an grauer Energie oder aber durch Verschiebung des Problems zu Lasten anderer Standards, die bisher noch nicht ausdrücklich gesichert wurden.

Der Druck, die Baumaschinen zeitlich intensiver zu nutzen, nimmt unter steigenden Kostenlasten abermals zu und lässt immer weniger Spielraum übrig. Es fehlt keineswegs am "Bewusstsein" der Bauleute für den Umweltschutz, wie dies jene, welche die neuen Standards zusammen mit ihren Arbeitsplätzen auf die Projekte laden, zu erklären versuchen. Vielmehr zeigt sich, dass Standards nur eingehalten werden können, wenn der permanente Kostendruck auf die unmittelbar an der Naturgrundlage wirkenden Tätigkeiten grundsätzlich gemildert wird. Wie das in einer hochentwickelten Wirtschaft geschehen kann, ist eine sehr praktische Frage. Kies kann nicht jedes Jahr schneller transportiert werden. Der Sachverhalt ist in ähnlicher Form aus der Landwirtschaft eigentlich längst bekannt.

Dieser hier am Puls des Geschehens festgestellte Zusammenhang zeigt deutlich, dass auch die New

Economy ihre erhöhte Wertschöpfung mit erhöhtem Druck auf der stofflichen Seite der Wirtschaft erkauft, das heisst, dass das Dienstleistungswachstum den Druck auf die Naturgrundlage zwangsläufig vergrössert. Die behauptete win-win-Situation: mehr Umweltschutz und gleichzeitig mehr Wachstum spielt sich in der Realität eben nicht so ab. Werden die Umweltstandards erhöht, so müssen die Unternehmen, die bodennah produzieren, ihre erhöhten Kosten überwälzen können.

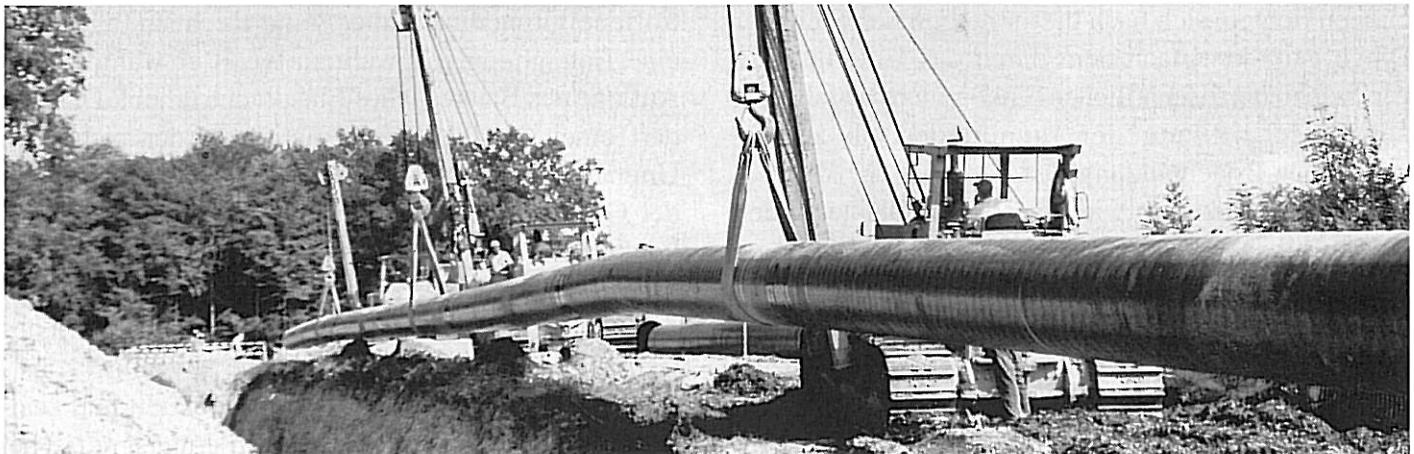
Eigentümerrechte und Bodennutzung

Neben der Ökologie wird bei den Infrastrukturen zunehmend auch die Eigentumsfrage aktuell. Beim Gasleitungsbau im ländlichen Raum werden die Leitungen praktisch ausschliesslich in der Landwirtschaftszone verlegt. Durch das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (BGBB) sind die Bodenpreise in der Landwirtschaftszone in den letzten Jahren stark gesunken. Das heisst, dass auch der Landerwerb für standortgebundene Bauten unter der Voraussetzung, dass keine dauernde Zweckänderung des Bodens stattfindet, dieses Preisgefüge beachten muss. In diesem Sinne orientieren sich die Landkosten für die Durchleitungsrechte grundsätzlich an der aktuellen Bodennutzung, das heisst am landwirtschaftlichen Ertragswert bzw. dem im BGBB tolerierten Faktor. Das hat auch bisher dazu geführt, dass der Infrastrukturbau nicht durch hohe Bodenrenten belastet wurde. Auch im seltenen Falle der Enteignung waren die Entschädigungen durchwegs unter den auf gütlichem Wege vereinbarten Ansätzen, weil die Entschädigung sich klar an der zulässigen wirtschaftlichen Nutzung orientiert.

Deshalb wird beim Landerwerb darauf geachtet, diese



Aufgeschüttete Arbeitspisten zur Lastverteilung gegen die starke mechanische Belastung der Böden während der Rohrabsenkung



Errungenschaft auch in Zukunft beizubehalten und zu verhindern, dass auch der bäuerliche Bodenmarkt nicht durch hohe Preise für den Erwerb der Dienstbarkeiten gestört wird.

Mit dieser Beurteilung stimmt auch die bisherige Auffassung überein, dass Infrastrukturen die Aufgabe haben, die wertschöpfende Wirtschaft mit **billigen** Grundleistungen zu versorgen. Infrastrukturen können nicht gleichzeitig die Aufgabe haben, die Raumstrukturen zu verbessern und die Transaktionskosten zu senken, wenn sie zugleich privatwirtschaftliche, an der Börse gehandelte Renditeobjekte sein müssen.

In dem Masse nämlich, wie heute im Rahmen der Deregulierung der Infrastrukturmärkte versucht wird, alle Werte auf Marktwerte zurückzuführen, weckt dies bei einer zunehmenden Zahl der Grundeigentümer den Wunsch nach einer Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Infrastrukturunternehmen. Das heisst, es findet ein Standpunktwechsel statt: bisher sind Infrastrukturen gegenüber den Grundeigentümern mit dem öffentlichen Interesse des Staates an der Erstellung und dem Betrieb der Infrastrukturen begründet worden. Zusätzlich war jeweils eine gesetzliche Grundlage und eine Entschädigungszahlung für die enteignungsähnlichen Eingriffe erforderlich. Die Höhe der Entschädigungen richtete sich nach dieser rechtlichen Sicht der Dinge ganz klar nach dem durch das Unternehmen verursachten wirtschaftlichen Einkommensausfall bzw. der Einschränkung der raumplanerisch zonenkonformen Bodennutzung.

Wenn Infrastrukturen wie Investitionsobjekte an den Börsen gehandelt werden und wenn das Enteignungsrecht, wie dies nun das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vorsieht, nicht mehr in einem eigentlichen Konzessionsverfahren festgestellt wird, dann verschiebt sich die Begründung der Enteignung vom öffentlichen In-

teresse weg auf das Kriterium der wirtschaftlichen Wertschöpfung. Unter solchen Umständen würde der Nutzen der Infrastrukturen wegen erhöhten Grundeigentümerrenten und der damit verbundenen Verteuerung der Infrastrukturleistungen deutlich eingeschränkt.

Musste bisher der Konzessionsnehmer sich bei den politischen Instanzen um eine Konzession bemühen, die ihm bestätigte, dass er im öffentlichen Interesse handle und eine Enteignung beanspruchen und durchsetzen darf, so wird ihm nun gemäss neu in Kraft getretenem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren dieses Recht mit der Baubewilligung verliehen. Eine klare Interessentrennung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse des Baugesuchstellers findet auf Seite der Behörden nicht mehr statt. Die Bedürfnisse des Marktes treten an die Stelle der politischen Erwägung. Auch das BGGB könnte unter diesen Umständen kaum zu einer Preisbegrenzung im Entschädigungsfalle herangezogen werden.

Diese Umkehr der Interessenlage zeigt sich auch darin, dass für den Grundeigentümer der Zugriff zu den Rechtsmitteln eingeschränkt wurde. So kann der betroffene Grundeigentümer seine Rechtsmittel gegen eine Enteignung nur wahrnehmen, wenn er während der Auflage des Baugesuches Einsprache erhebt. Das fördert einen Verfahrensschematismus, der bisher im Umgang mit Eigentum nicht gebräuchlich war. Denn der Grundeigentümer sieht ja erst bei Vorliegen der konkreten Vorstellungen über den Bauablauf, der mit seinen Örtlichkeiten konkret abgestimmt wurde, ob der Dienstbarkeitsvertrag, den ihm der Bauherr des projektierten Werkes vorlegt, seine Nutzungsbedürfnisse als Grundeigentümer auch respektiert und zusehert. Der dazu erforderliche Detaillierungsgrad ist bei



Wiederinstandstellungen, Rekultivierung der Böden — inzwischen zur Präzisionsarbeit gereift.



den meisten Projekten im Zeitpunkt der Planaufgabe noch nicht erreicht. Erst wenn die konkreten Verhandlungen und die Vorschläge, die Interessen des Grundeigentümers optimal zu wahren, dennoch nicht zu einem gütlichen Vertragsabschluss führten, ging der Werkeigentümer bisher dazu über, das Enteignungsverfahren einzuleiten. Dies geschah meist zu einem Zeitpunkt, wo die Dienstbarkeitsverträge praktisch mit allen anderen Eigentümern abgeschlossen waren und wo auch der Beweis erbracht war, dass der Werkeigentümer in der Lage ist, die Interessen der Grundeigentümer auch zu wahren. Enteignungsrechtliche Einsprachen waren in der Vergangenheit deshalb äusserst selten.

Heute zeigt sich deutlich, dass unser Wirtschaftsraum in Bezug auf den Ausbau der Infrastrukturen immer noch von einer stark an einer nachhaltigen und effizienten Bodennutzung der Landwirtschaftszone orientierten Sicht der vergangenen Jahrzehnte deutlich profitiert. Das sollten all jene, die vom Sündenfall des bäuerlichen Bodenrechts reden, bedenken. Das geht auch diejenigen an, die gerade aus der Landwirtschaft heraus an der Auflösung der Grenzen der Bodenabhängigkeit der Landwirtschaft im neuen Landwirtschaftsgesetz und in der neuesten Revision des Raumplanungsgesetzes mitgewirkt haben und ihrem Tun einen Anstrich von Wirtschaftsrealismus zu geben versuchten. Das war nicht ein Entscheid, um die Bedingungen der wirtschaftlichen Effizienz des Gesamt-raumes zu verbessern, das war ein Entscheid, um den sinkenden Ertrag dieser Wirtschaft, dessen Ursache man nicht in der Lage ist zu benennen, mit Einkünften aus Kapital und Dienstleistung auszugleichen, weil den Reformern nichts Besseres einfiel. Deshalb gab man zu erkennen, auf Bodenbindung und Preisbeschränkung letztlich doch verzichten zu wollen. —

Aber gerade die im internationalen Vergleich teure Schweiz ist doch auf kostengünstige Energie und Infrastrukturen existenziell angewiesen — und zwar dauerhaft. Werden diese Errungenschaften geopfert, so sind die Wirtschaftsräume Mailand und München mit räumlich-quantitativ ganz anderen Voraussetzungen definitiv im Vorteil.

Nun wird man einwenden, dass die Deregulierung der gerade in der Schweiz wenig homogenen Energieinfrastrukturmärkte gegenüber dem heutigen Zustand eine wesentliche Verbilligung bewirken werden. Doch wird eben gerade dies im Verdichtungsraum Schweiz mit eigener Währung nicht dauerhaft eintreten angesichts der Verwischung des öffentlichen Interesses, auf das wir hingewiesen haben, der absehbar geringen Dauerhaftigkeit tiefer Energiepreise und der weiteren Ausdehnung der Agglomeration Schweiz mit ihrem Bodenpreis treibenden und die eigene Industrie hemmenden Trend. Im Übrigen entspricht es nicht dem aktuellen Stand der Umweltdiskussion, wenn bei der hohen Bedeutung der Wasserkraft in der Schweiz zwischen erneuerbar-nachhaltiger und nichterneuerbarer Energie keinerlei Unterschied gemacht werden soll — ganz im Gegensatz zur Agrarreform, wo das Ökologieargument einen sehr hohen Stellenwert besass.

Die Deregulierung der Infrastrukturmärkte könnte sich nachteilig auswirken **auf den bisher getrennten Bodenmarkt und dessen bisherige Kosten senkende Wirkung. Von da können Wirkungen ausgehen, welche der Raumordnung sowie auch der Gliederung zwischen öffentlichen Interessen und privatwirtschaftlichen Investitionsentscheiden entgegenlaufen. Damit sind wichtige Bedingungen eines leistungsfähigen Gesamtraumes tangiert.**

Die Erfahrungen von Land und Rechte helfen den

Blick zu richten auf die Voraussetzungen eines leistungsfähigen Gesamttraumes. Die Infrastrukturen sind nicht nur ein Geschäft ausschliesslich auf betriebswirtschaftlicher Ebene. Sie sind mit der Ordnung und der zukünftigen Entwicklung des Gesamttraumes verbunden. Wenn die Schweiz gegenüber den strukturell starken Nachbarregionen bestehen will, muss sie die Potentiale der *inneren Organisation* des Raumes im Wechselspiel zwischen öffentlichen und privaten Interessen konsequent nutzen.

HB

81. Hauptversammlung

Die 81. Hauptversammlung der SVIL fand am 15. September 1999 auf dem landwirtschaftlichen Gutsbetrieb der Familie Robert Ober im Seeboden in Hausen a. Albis statt, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Familie Ober sehr gastfreundlich aufgenommen wurden.

Unter den zu behandelnden Vereinsgeschäften wurden Geschäftsbericht und Jahresrechnung diskussionslos genehmigt und dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle

Zu Beginn des Berichtsjahres 1998 hat die SVIL im Bereich Land und Rechte die Dienstbarkeitsverträge für das erste Teilstück des Ausbaues der Transitgasleitung vom Grimselpass bis zum Griespass im Obergoms bearbeitet. Nachdem im Frühjahr die Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden konnten, erfolgte in den Sommermonaten der Ausbau der auf einen Durchmesser von 48 Zoll (120 cm) erweiterten Transitgasleitung vom Grimselsüdportal in der Gemeinde Oberwald nach Obergesteln und von dort ins Aegenental bis zum Griespass. Im Herbst organisierte die SVIL bereits die Orientierungsversammlungen in den Gemeinden auf dem Abschnitt Ruswil — Grimselpass, der nun in Ausführung steht.

Die umfassende Aufgabenstellung gibt der SVIL die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in Raumplanung, Melioration, Landumlegungen, ländlichem Bauen

in den verschiedensten Problemsituationen anzuwenden.

Daneben wurden weitere Projekte in den Bereichen der Raumplanung, der Strukturverbesserung im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaues ausgeführt.

Besichtigung des Gutsbetriebes Seeboden

Im Anschluss an die Vereinsgeschäfte fand eine Besichtigung des neu erstellten Boxenlaufstalles, des umgebauten Jungviehstalles sowie der Schweinezucht- und -maststallungen statt. Die Anwesenden konnten sich über die Bedingungen einer qualitativ hochstehenden Fleisch- und Milchproduktion überzeugen. Dies wurde durch den 1. Preis der Verwalterfamilie Häcki an der Zürcher Viehschau 1999 zusätzlich unterstrichen.

Erläuterung der SVIL-Schrift. Nr. 135

Im Sommer 1999 wurde die SVIL-Schrift Nr. 135, Die Landwirtschaft als Chance für eine zukunftsfähige Schweiz — oder Dauerproblem auf dem Weg zur vollständigen Industrialisierung der Ernährung, gedruckt und verteilt. Die Autoren benutzten die Gelegenheit, die Hauptaussagen nochmals vorzustellen und auf dem Podium und mit den Teilnehmern zu diskutieren. Rolf Steppacher machte nochmals die besondere Stellung der Landwirtschaft mit Blick auf die erneuerbaren sowie nicht erneuerbaren Ressourcengrundlagen und die institutionellen Rahmenbedingungen den Tagungsteilnehmern verständlich.

Peter Moser, Bern, zeigte, dass Agrarpolitik die Landwirtschaft der Industrielogik anzugleichen versucht, anstatt Industrie und Landwirtschaft in einem komplementären Verhältnis zu entwickeln. Hans Bieri sieht in den Änderungen der Definition der Landwirtschaft im neuen Landwirtschaftsgesetz sowie in der Öffnung der Landwirtschaftszone für vermehrte nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (Revision Raumplanungsgesetz) einen ersten Schritt, die landwirtschaftlichen Einkommen vermehrt an den Dienstleistungen, welche durch die weiter ausufernden Agglomerationen nachgefragt werden, zu bilden.

Die anschliessende Diskussion zeigte, dass die Notwendigkeit, eine Alternative zur Industrialisierung der Ernährung zu entwickeln und der behördliche Reformauftrag, der die Industrialisierung der Ernährung weiterführt und folglich die Landwirtschaft in den Verdichtungsgebieten Westeuropas reduzieren muss, klar auseinander zu halten sind. Dies wird für den Zuhörer dadurch erschwert, dass die behördliche Agrarreform dieses Ziel der Fortführung der Industrialisierungslogik nicht zu erkennen geben will.

Mit einem Apéro und einem anschliessenden vom Gastgeber und seiner Verwalterfamilie nach allen Regeln der Gastronomie servierten Imbiss, der die disputierenden Lager zum geselligen Zusammensein wieder vereinte, wurden die Fähigkeiten der Landwirtschaft im Dienstleistungsbereich dennoch eindrücklich illustriert.